



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Entschließung des Bundesrates „Bürokratielasten für den Mittelstand abbauen“

für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 23. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Ausgangslage.....	3
1.2	Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2.	Stellungnahmen der Beteiligten.....	4
2.1.	Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	4
2.2.	Konkrete Positionen der Beteiligten	5
Nr. 2 a –	Eintritt in die umsatzsteuerliche Organschaft nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)	5
Nr. 2 b –	Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer	5
Nr. 2 e –	Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge	6
Nr. 2 f –	Flexibilisierung der Arbeitszeitmodelle.....	6
Nr. 2 g –	Einfache und praxisgerechte Datenschutzaufsicht im Gesundheitssektor	7
Nr. 2 h –	Streichung der in § 5 Abfallbeauftragten-Verordnung vorgesehene Gestattungsprüfung	7
Nr. 2 i –	Digitale Kommunikationswege in der beruflichen Ausbildung	8
Nr. 2 j –	Schriterfordernisse im Berufsbildungsgesetz.....	8
Nr. 3 –	Begrenzung der Berichtspflichten für KMU bei Lieferkettengesetz und CSRD- Richtlinie.....	8
Nr. 4 –	Berichtspflichten zur amtlichen Statistik.....	10
Nr. 5 –	Potentiale einer besseren Rechtssetzung	11
	Weitere Anmerkungen	14
	PV-Anmeldung bei Bundesnetzagentur vereinfachen	14
	Vorprüfungen im Kontext der Umweltverträglichkeitsprüfung verschlanken	14
	Verpackungsregister wieder verschlanken.....	14
	Vereinfachung der Einnahme-Überschuss-Rechnung.....	15
	Zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch Novellierung der BKrFQV vermeiden.....	15
3.	Votum.....	16

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit dem Entschließungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, geltende bürokratische Vorgaben auf nationaler Ebene auf Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen. Dabei sollen insbesondere die aufgeführten Entlastungsvorschläge in den Blick genommen werden.

1.2 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 07. Februar 2024 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Entschließung des Bundesrates - „Bürokratielasten für den Mittelstand abbauen“ (BR-Drucksache 10/24) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 07. Februar 2024 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o. g. Entschließungsantrag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- IHK NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Entschließungsantrag erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** begrüßen die Intention, den Bürokratieabbau systematisch voranzutreiben. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Belastung durch überbordende Bürokratie besonders für kleine und mittelständische Unternehmen äußerst hoch sei und mithin die größte Sorge bzw. das größte Investitionshemmnis für 83 Prozent der deutschen Familienunternehmen darstelle.

Aus Sicht des **DGB NRW** muss es das Ziel sein, sowohl Wirtschaft und Beschäftigung zu stärken als auch die grundlegenden Spielregeln für *Gute Arbeit* und ein nachhaltiges Wirtschaften zu erhalten sowie deren Umsetzung zu verbessern. Alle Entlastungsmaßnahmen für den Mittelstand müssen diesen Ansprüchen gerecht werden.

In der Begründung und Kommunikation zum Bürokratieabbau dürfe niemals der Eindruck entstehen, dass Bürokratie generell schlecht sei. Vielfach sei es besser, von einer Vereinfachung im Sinne betrieblicher Belange zu sprechen. Denn eine funktionierende Bürokratie sei demnach Grundbedingung für ein modernes, demokratisches Staatswesen. Wenn sich Regelungen als untauglich und überholt erweisen, sei es grundsätzlich richtig, diese auf den Prüfstand zu stellen.

Indes dürfe dies nicht zu einer Absenkung von sinnvollen Standards führen. Ein hochentwickelter Rechtsstaat wie Deutschland brauche eine gute und funktionierende Bürokratie und eine Wertschätzung der Beschäftigten, die mit ihrem Vollzug betraut sind.

Aus Sicht von **IHK NRW** steht das Thema Bürokratieabbau seit dem vergangenen Sommer erfreulicherweise wieder vermehrt auf den Agenden der politischen Institutionen. Dass die überbordende Bürokratie zu einer immer stärkeren Bremse für Innovationen und die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen in NRW wird, zeigten die jüngsten Umfragen der IHK-Organisation. Viel zu häufig würden die ohnehin knappe Personalressourcen, in Zeiten des Fach- und Arbeitskräftemangels, durch umfassende bürokratische Anforderungen wie z. B. Berichtspflichten gebunden.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Konjunkturschwäche und einer herausfordernden Dekade der Transformation, müsse es das Ziel sein, den Unternehmen wieder mehr Ressourcen für die eigentliche Wertschöpfung zu belassen. Letztlich ist die Schaffung eines funktionsfähigen und wettbewerbsfähigen Regulierungssystems kurzfristig die drängendste Aufgabe für die Bundes- wie auch für die sechzehn Landesregierungen, damit die Transformation an Fahrt gewinnen kann. Auch wenn ein Großteil der Regelungen in den Verantwortungsbereich der Europäischen Union fallen, solle der Bund dieses Ziel vorantreiben und mit einer ambitionierten Umsetzung von Maßnahmen – dort wo möglich – beginnen.

Wichtig erscheint es, dass der Diskurs sich dabei nicht auf die statistische Messung von Belastungen und die Rückführung einzelner Regelungen reduziert, sondern die Frage gestellt werde, wie das deutsche Regulierungssystem zu einem dynamischen Wettbewerbsfaktor im internationalen Standort- und Innovationswettbewerb werden kann. Für viele Unternehmen bilde eben

nicht die einzelne Norm die Herausforderung, sondern das Zusammenspiel vieler gesetzlicher Regelungen und Vorgaben aus den unterschiedlichen Ressorts, die sich vielfach einseitig konzentrieren und oftmals nicht miteinander harmonisieren.

Angemerkt wird, dass sich viele der im Entschließungsantrag aufgeführten Ansätze zum Abbau von bürokratischen Belastungen in der Übersicht „Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau“ wiederfinden, die von der Bundesregierung und dem Destatis vorgelegt wurde. Die im Rahmen der Verbändeabfrage gesammelten 442 Vorschläge zum Bürokratieabbau wurden systematisiert und durch das Bundesministerium der Justiz überprüft. Insbesondere dadurch, dass die Vorschläge aus der unternehmerischen Praxis stammen, könne aus Sicht von IHK NRW durch eine Umsetzung dieser Vorschläge eine merkliche Reduzierung von Bürokratie angenommen werden.

Der in diesem Zusammenhang erstellte Monitoringbericht zeige auf, dass einige der formulierten Vorschläge bereits umgesetzt werden bzw. zeitnah umgesetzt werden sollen, sowie, dass 159 der Vorschläge nicht übernommen oder weiterverfolgt werden.

Um jedwede Entlastungsmöglichkeit heben zu können, sollte noch einmal sehr sorgfältig geprüft werden, inwieweit jeder einzelne der bis dato noch unberücksichtigten 159 Vorschläge zu einem Abbau bürokratischer Hürden beitragen kann.

In Anbetracht dessen hat IHK NRW in seiner Stellungnahme neben der Inblicknahme der konkret im Entschließungsantrag explizit aufgeführten Vorschläge, den Blick zudem auch noch auf eine Reihe weiterer bereits unterbreiteter Entlastungsvorschläge gerichtet, zu denen unter Ziffer 2.2 – weitere Anmerkungen – näher ausgeführt wird. Angeregt wird, insbesondere im Zuge der weiteren Befassung mit dem vierten Bürokratienteilungsgesetzes (BEG IV), die bisher unberücksichtigten Vorschläge einzubeziehen und beide Verfahren zu harmonisieren.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Nr. 2 a – Eintritt in die umsatzsteuerliche Organschaft nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist ein Antragsverfahren zu befürworten, bei dem die Rechtsfolgen der Organschaft nur eintreten, wenn die umsatzsteuerrechtlichen Voraussetzungen für die Eingliederung eines Unternehmens in das Unternehmen des Organträgers vorliegen und die Organschaft beim Finanzamt beantragt wird.

Ein derartiges Antragsverfahren bringe den Betrieben Rechtssicherheit: Sie hätten es selbst in der Hand, ob bei Vorliegen der Organschaftsvoraussetzungen eine Organschaft vorliegen soll oder nicht. Gleichzeitig würden die Meldebedürfnisse der Finanzverwaltung erfüllt und die Zahl der (hinsichtlich der Organschaft) zu prüfenden Unternehmen eingeschränkt.

Nr. 2 b – Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer

Nach Ansicht von **IHK NRW** sollte die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer optimiert werden, beispielsweise mit der „Verrechnungsmethode“. Nach aktuellem Stand müssten Importeure zunächst die Steuer entrichten und würden die Erstattung im Rahmen der Umsatzsteueranmeldung teilweise erst Wochen später zurückerhalten. Vorgeschlagen wird, europäische Möglich-

keiten so zu nutzen, dass die Einfuhrumsatzsteuer erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird. Zusätzlich sollte auf die Verknüpfung mit einem notwendigen „Aufschub-Konto“ verzichtet werden, da viele Unternehmen nicht über ein solches Konto verfügen.

Nr. 2 e – Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Nach Auffassung der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** müsse die Beitragsfälligkeit wieder an den Zeitpunkt der Lohnzahlung anknüpfen, d. h. die Sozialversicherungsbeiträge dürfen nicht vor der Lohnzahlung fällig werden. Dazu sei die 2006 erfolgte Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wieder rückgängig zu machen. Dies dürfe aber keinesfalls mit einem Anstieg der Beitragssätze „erkaufte“ werden.

Der **DGB NRW** lehnt die Rückabwicklung des Fälligkeitstermins der SV-Beiträge ab. Dies, da die Liquidität der Sozialversicherungsträger Priorität habe und eine erneute Umstellung einmalig Mindereinnahmen von 30 Millionen Euro bedeuten würde. Zudem entstünde nach seiner Auffassung über die bewährten Lohnbuchhaltungsprogramme keine zusätzliche Bürokratie in den Betrieben.

Demgegenüber müssten im Falle einer Rückabwicklung alle – inkl. Dienstleister wie DATEV – Programme ausgetauscht bzw. erneuert werden, was unnötige Mehraufwendungen und Kosten verursache.

Nr. 2 f – Flexibilisierung der Arbeitszeitmodelle

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** bewerten Experimentierklauseln bei Arbeitszeitmodellen als einen Schritt in die richtige Richtung, wenngleich auch zeitnah eine Evaluation erfolgen sollte, um das Arbeitszeitgesetz hinsichtlich moderner Betriebs- und Lebensumstände zu ändern.

Es sei nicht mehr zeitgemäß, dass Bußgelder für Unternehmen ausgesprochen werden, wenn ein Mitarbeiter eine Pause zu früh oder zu spät in seinen Arbeitsalltag integriert. Ebenfalls sei die Regelung über die tägliche höchstzulässige Arbeitszeit und die wöchentliche Arbeitszeit veraltet. Vielmehr sei die genaue Zeiterfassung in diesem Zusammenhang zu vernachlässigen, da das Endergebnis innerhalb von Deadlines zähle und hochqualifizierte Mitarbeiter demnach vermehrt darauf bedacht seien, ihre Fähigkeiten und Leistungen projektbezogen einzusetzen und dementsprechend entlohnt zu werden.

Insgesamt hätten Unternehmen die Vertrauensarbeitszeit in den letzten Jahren für sich etabliert und ihr System dahingehend eingerichtet, sodass eine derart kurzfristige Gesetzesänderung, wie die der Arbeitszeiterfassung zu vermeidbaren bürokratischen und technischen Herausforderungen führe. Neben den Mehraufwendungen stelle das Gesetz einen unnötigen Eingriff in funktionierende Unternehmenskulturen dar.

Die Forderung ist aus Sicht des **DGB NRW** unnötig, da die Praxis funktioniere. Dort, wo Flexibilisierungen erforderlich sind, hätten Arbeitgeber und Gewerkschaften demnach immer gute Lösungen in ihren Tarifverträgen gefunden. Die im heutigen Arbeitszeitgesetz (ArbZG) geregelten Tariföffnungsklauseln ermöglichten weitreichende Flexibilität auch in Zeiten fortschreitender Digitalisierung. Betont wird, dass mehr Flexibilität für Beschäftigte dann erfolgreich sei, wenn sie verbindliche Ansprüche haben und die Spielregeln klar sind. Dazu gehöre vor allem, dass die geleistete Arbeitszeit dokumentiert und auch vergütet wird.

Der DGB NRW verweist dabei auf eine Datenbank der Hans-Böckler-Stiftung, die zahlreiche Betriebsvereinbarungen enthalte, die im bestehenden gesetzlichen Rahmen hochflexible Arbeitszeitmodelle mit bis zu neun oder zehn Arbeitsstunden pro Tag ermöglichen und gleichzeitig faire Ausgleichsregelungen für Beschäftigte enthalten.

Dies zeige, dass es entsprechende Betriebsvereinbarungen branchenübergreifend sowohl in Industrie- als auch in Dienstleistungsbranchen gebe und dass gemeinsame Lösungen für hochflexible und gleichzeitig faire Arbeitszeiten innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens möglich sind. Zudem sei das Arbeitszeitgesetz elementar für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Überlange Arbeitszeiten und zu geringe Ruhezeiten stellen ein Gesundheitsrisiko dar.

Insgesamt seien Lockerungen des Arbeitszeitgesetzes aus arbeitsmedizinischer wie aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht kritisch zu bewerten bzw. nicht zu rechtfertigen. Lange Arbeitszeiten von mehr als 40 Stunden in der Woche gingen mit einem hohen Risiko für das Wohlergehen und die Gesundheit einher. Verkürzte Ruhezeiten erhöhten das Arbeitsunfallrisiko und steigerten die Gefahr für krankheitsbedingte Ausfälle.

Nr. 2 g – Einfache und praxisgerechte Datenschutzaufsicht im Gesundheitssektor

IHK NRW unterstreicht die wichtige Rolle, die eine gute Datengrundlage im Gesundheitssektor nicht nur für digitale Geschäftsmodelle aber auch für die Herstellung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten spielen. Wichtig sei daher, dass das geplante Gesundheitsdatennutzungsgesetz zügig abgeschlossen werde und dabei die private Forschung einbezogen und deren Bedarfe berücksichtigt werden.

Der neue Rechtsrahmen solle die Abgabe und Nutzung von Gesundheitsdaten über die geplante Versorgungskette eindeutig und auch möglichst bundesweit einheitlich regeln. Dabei sei auch der geplante europäische Gesundheitsdatenraum mit zu berücksichtigen. Nur so lasse sich ein grenzüberschreitender Datenzugang sicherstellen. Unternehmen benötigten dabei einen datenschutzkonformen Zugang zu anonymisierten und pseudonymisierten Gesundheitsdaten hoher Qualität, die zum Beispiel in Krankenhäusern generiert werden. Dadurch könnten Unternehmen diese Daten im Sinne einer bedarfsgerechten und am Nutzen des Patienten orientierten Entwicklung von Innovationen verwenden. Insgesamt sollten auch internationale Herangehensweisen als Orientierung dienen. Für Unternehmen sei z. B. eine zentrale Anlauf- und Antragsstelle für Gesundheitsdaten wie in Frankreich sinnvoll. Dort werde aktuell ein Health-Data-Hub aufgebaut, über den auch die industrielle Forschung auf Antrag einen Zugang zu Forschungsdaten erhalten kann.

Nr. 2 h – Streichung der in § 5 Abfallbeauftragten-Verordnung vorgesehene Gestattungsprüfung

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen die ersatzlose Streichung des Antragsverfahrens und der Gestattungsprüfung. So könne die Bestellung von Mitarbeitern und nicht betriebsangehörigen Personen zum Abfallbeauftragten in der Abfallbeauftragten-Verordnung (AbfBeauftrV) rechtlich gleichgestellt werden.

Darüber wird angeregt, die Ausnahmevorschrift des § 7 AbfBeauftrV entsprechend zu ergänzen, da insbesondere bei kleinen Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern die Bestellung eines Abfallbeauftragten mit Blick auf dessen lediglich beratende Funktion und den finanziellen

Aufwand unverhältnismäßig sei. Denn die hohen formalen Anforderungen des § 9 AbfBeauftrV an die Fachkunde des Beauftragten lassen nur besonders qualifizierte Personen zu, deren Lohnkosten die Gehälter durchschnittlicher Arbeitnehmer im Handwerk weit übersteigen. Hinzu kommen die Kosten sowie der Arbeitsausfall wegen regelmäßiger Schulungen. Dieser Aufwand ist bei Betrieben, bei denen nur geringe Mengen oder ungefährliche Abfälle vorhanden sind, mit Blick auf den Nutzen unverhältnismäßig.

Eine Ausnahme von der Bestellopflicht könne nach § 7 AbfBeauftrV nur auf Antrag und nach entsprechender Erforderlichkeitsprüfung der zuständigen Behörde vor Ort erteilt werden. Dieses Verfahren bedeute seinerseits bürokratischen Aufwand für Betriebe und Verwaltung und führt insbesondere zur einer uneinheitlichen Ausnahmepaxis.

Nr. 2 i – Digitale Kommunikationswege in der beruflichen Ausbildung

IHK NRW spricht sich für die Vereinfachung der digitalen Kontaktaufnahme zwischen Auszubildenden, Betrieben und IHKs in der beruflichen Ausbildung aus. Dies könnte über die Verpflichtung zur Abfrage von E-Mail-Adresse sowie Handynummer bei der Eintragung für jedes Berufsausbildungsverhältnis, die in § 34 Abs. 2 BBiG geregelt ist, geschehen.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist eine Anpassung des Berufsbildungsgesetzes für die Handwerkskammern nicht notwendig, da für diese bereits eine solche Grundlage bestehe. Nach § 6 Abs. 1 HwO in Verbindung mit III. Nr. 3 a) der Anlage D der HwO sind in der Lehrlingsrolle u. a. die elektronischen Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Telefaxnummer oder Festnetznummer oder Mobilfunktelefonnummer zu speichern.

Nr. 2 j – Schriffterfordernisse im Berufsbildungsgesetz

Um die Handhabung von Dokumenten in der beruflichen Ausbildung zu vereinfachen, schlägt **IHK NRW** vor, unter anderem die digitale Ergebnismitteilung auch bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen der Abschlussprüfung, eine elektronische Anzeige der Umschulungsmaßnahmen, oder die elektronische Form der Vertragsniederschrift zu ermöglichen.

Nr. 3 – Begrenzung der Berichtspflichten für KMU bei Lieferkettengesetz und CSRD-Richtlinie

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** stellen die unabsehbaren Risiken und Belastungen für den häufig familien- und eigentümergeführten Mittelstand heraus, die sich ergeben, wenn größere Unternehmen die Auskunftspflicht an KMU weitergeben. Oftmals müssten KMU kostenaufwändig Dienstleister beauftragen, da der entstehende Aufwand die personellen und organisatorischen Kapazitäten von KMU übersteigt.

Betont wird die Unterstützung des weltweiten Schutzes von Menschenrechten. Wenn sich verantwortungsvolle deutsche Unternehmen jedoch aus den internationalen Lieferketten zurückziehen und die Märkte Unternehmen aus Ländern überlassen müssen, die den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt hintenanstellen, ergebe sich das Gegenteil vom ursprünglich erhofften Effekt.

IHK NRW merkt an, dass künftig berichterstattungspflichtige Unternehmen im Kontext der CSRD überwiegend keine international tätigen Großunternehmen mit Erfahrung in der Nachhaltigkeits-Berichterstattung sind. Allein in Deutschland werden statt bisher ca. 500 Unternehmen künftig ca. 15.000 Unternehmen einen deutlich umfangreicheren Nachhaltigkeitsbericht als vom bisherigen Europäischen Recht vorgesehen erstellen müssen.

Bereits für heute berichterstattungspflichtige, größere kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern erscheine der von den Standardentwürfen vorgesehene Nachhaltigkeitsberichtsumfang als nicht mehr verhältnismäßig. Wenn jedoch bereits aus der Perspektive kapitalmarktorientierter Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern die Verhältnismäßigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht gegeben ist, könne sie folglich erst recht nicht bei den künftig vom Anwendungsbereich der CSRD erfassten kleinen, mittleren und großen kapitalmarktorientierten Unternehmen gegeben sein, so IHK NRW.

Es handele sich bei diesen überwiegend erstmals berichterstattungspflichtigen Unternehmen zudem um nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, die keine detaillierten Berichtsstrukturen und entsprechende Prozesse und Strategien zur Datenerhebung und -konsolidierung eingerichtet und erstellt haben. Diesen Unterschieden zwischen kapitalmarktnotierten und nicht kapitalmarktnotierten Unternehmen, die in einer Vielzahl von bisherigen EU-Regulierungen anerkannt und aufgegriffen wurden, aber auch den unterschiedlichen Unternehmensgrößen, sollte stärker Rechnung getragen werden.

Um den Aufwand und die Bürokratie praktikabel zu halten, müsse eine größtmögliche Konvergenz zu allen absehbaren EU-Regulierungsinitiativen geschaffen werden, die weitere Transparenzanforderungen an Unternehmen stellen. Ebenso müsse auf vorhandene (nationale) Berichtspflichten verwiesen werden können, damit die gleichen Informationen nicht an mehreren Stellen veröffentlicht werden müssen.

Obwohl die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) eine Reduzierung und Vereinfachung der Standardentwürfe vorgenommen hat, bedürfe es nach Meinung der großen Mehrheit der Unternehmen noch weiterer Überarbeitungen und Vereinfachungen. Die künftigen Berichtsstandards müssten angemessen zum Regelungszweck und zur Unternehmensgröße sowie der Erfahrung der Betriebe in der Berichterstattung ausgestaltet sein. Die teilweise sehr hohe Granularität der Berichtspflichten gehe mit einem enormen Aufwand für die Unternehmen zur Erhebung der Datenpunkte einher, gleichzeitig bestehen jedoch Zweifel an der Aussagefähigkeit und der Relevanz vieler geforderter Datenpunkte. Eine Standardisierung und Vereinfachung sei daher im Grundsatz notwendig. In Verbindung mit einem Praxischeck könnte dies zu einer tatsächlichen Vereinfachung führen, die insbesondere für KMU von großer Bedeutung wäre.

Darüber hinaus seien die vorgelegten Standardentwürfe in ihrer Lesbarkeit, Komplexität und ihrem Umfang weit von einer praktikablen betrieblichen Umsetzung in den betroffenen Unternehmen entfernt.

IHK NRW betont, dass die Umsetzung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes eine große Hürde für die deutschen Unternehmen darstellt. Auch wenn den Unternehmen die Art und Weise der Berichtsveröffentlichung freigestellt ist, so verlangt die umsetzende Behörde eine digitale Eingabe auf der Seite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Insoweit wird der im Antrag unterbreitete Vorschlag begrüßt, dass für die berichtspflichtigen Unternehmen keine gesetzliche Pflicht zum Ausfüllen des BAFA-Fragebogens besteht. Gerade dadurch, dass die Betriebe keine eigenen Berichte erstellen dürfen, entsteht durch eine solche (zusätzliche) Pflicht bei vielen Unternehmen doppelte Arbeit.

Bereits mit der Möglichkeit, zwischen einer digitalen Eingabe oder dem Einsenden bestehender Nachhaltigkeits- oder Lageberichte zu wählen, würde sich der Berichtsaufwand bei den Unternehmen merklich verringern.

Die im Antrag aufgeführte Einführung von sog. White-Lists könnte insbesondere im Sinne einer Harmonisierung und Standardisierung für eine Entlastung der verpflichteten Unternehmen sorgen. Die Erstellung von „White-Lists“ zu Ländern/Regionen, Branchen und/oder Produkten, die von Unternehmen für ihre Risikoanalyse und das Risikomanagement herangezogen werden können und zu einer Reduzierung des Prüfungsumfanges beitragen, sollte dabei insbesondere nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien erfolgen, die sich an den praktischen Bedarfen der Unternehmen orientieren. Eine zusätzliche Bereitstellung von undurchsichtigen und nach nicht nachvollziehbaren Kriterien erstellten Handreichungen sollte jedoch unbedingt vermieden werden.

Nr. 4 – Berichtspflichten zur amtlichen Statistik

Der Vorschlag zur Überprüfung der Statistikpflichten wird von den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßt. Insbesondere im Bereich der Umweltstatistik werden sowohl Nachbesserungsbedarf als auch Nachbesserungsmöglichkeiten gesehen.

Beispielhaft wird die Einführung neuer Berichtspflichten nach dem Umweltstatistikgesetz (§§ 5a Abs. 3, 4) genannt, die zwar eine Umsetzung von EU-Vorgaben darstellt, bei denen der Bundesgesetzgeber seinen Spielraum gemäß der entsprechenden EU-Richtlinie zur Verkleinerung des Berichtskreises (Berücksichtigung der Belange von KMU) allerdings nicht ausgeschöpft habe.

IHK NRW merkt an, dass Statistikpflichten für Unternehmen aufgrund ihrer Regelmäßig- und Vielschichtigkeit eine hohe Belastung darstellen. Das betreffe Daten, die die Unternehmen den statistischen Ämtern regelmäßig, d. h. mehrjährig, jährlich, vierteljährlich oder sogar z. T. monatlich melden müssen. Statistische Meldepflichten, die zu anderen Meldepflichten hinzukommen seien für kleinere Unternehmen in der Regel besonders spürbar, da diese keine spezialisierten Mitarbeiter, weniger Routinen und eine weniger differenzierte und digitalisierte Buchhaltung besitzen. Die Belastung mit statistischen Meldepflichten wurde von Destatis zum Stand 1.1.2023 auf rund 320 Mio. Euro geschätzt. Hinzu kämen die damit verbundenen Ärgernisse auf Seiten der Unternehmen, dass die Abfragen aus ihrer Sicht praxisfern und die Pflichten für einzelne Betriebe überproportional seien.

Als Ansatzpunkte für eine konkrete Umsetzung benennt IHK NRW:

Kommunikation:

So ließe sich die hoheitliche Formulierung in den Anforderungsschreiben noch umfassender durch eine dienstleistungsorientiertere und wertschätzendere Kommunikation ersetzen oder zumindest ergänzen. Auch könnten Formulierungen klarer und verständlicher für die betroffenen Unternehmer sein. Hilfreich könnte eine Mitteilung an die Unternehmer sein, aus der hervorgeht, was genau aus den gelieferten Daten entsteht.

Um den Nutzen gerade für kleine und mittlere Unternehmen zu erhöhen, könnte noch stärker auf die für sie relevanten statistischen Auswertungen hingewiesen werden, z. B. in regionaler oder Branchenhinsicht.

Umfang der Daten und Fristen:

Der Aufwand in der Datenzusammenstellung ließe sich für die meldenden Unternehmen erheblich verringern, wenn Definitionen und Kategorien so weit wie möglich an Buchhaltung und Rechnungswesen orientiert werden und eine geeignete Software verfügbar sowie finanzierbar ist. Daten müssen ggf. anschließend in einem extra Schritt von den Statistischen Ämtern für die Nutzung in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angepasst werden. Die Belastung durch Meldepflichten könne auch dadurch verringert werden, wenn der Erhebungszeitpunkt der Meldepflichten besser auf Betriebsabläufe abgestimmt wird. Dies wäre bei EU-Vorschriften europaweit abzustimmen.

Automatisierung:

Die Schaffung weiterer Schnittstellen zwischen betrieblicher Buchhaltung und Statistikämtern sollte angestrebt werden, sodass dieselben Daten nicht mehrfach vom Unternehmen geliefert werden müssen. Auch dafür müssten die Merkmale der Meldepflicht stärker auf die in der Buchhaltung verfügbaren Angaben abgestimmt werden. Dienstleister, wie Steuerberater und Lohnbüros, müssten in diese Überlegungen einbezogen werden. Eine stärkere Vernetzung der Behörden und Ämter in Bezug auf ihre Datenabfragen und letztendlich die Schaffung einer zentralen Verwaltungsdatenbank müssten mittelfristig erreicht werden. Dies verlangt von allen Beteiligten Investitionen in digitale Verfahren und digitale Kompetenzen.

Mit dem Aufbau des Basisregisters für Unternehmensstammdaten – verbunden mit der Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen – ist ein erster Schritt unternommen worden. Perspektivisch bedürfe es einer Verständigung zur dann notwendigen Weiterentwicklung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere zum Datenschutz und zur Wahrung des Statistikgeheimnisses sowie der sonstigen begrenzenden Vorschriften.

Nr. 5 – Potentiale einer besseren Rechtssetzung

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen die Gesamtbelastung der Betriebe an einer kritischen Grenze und bewerten den „one-in-one-out“-Ansatz im Grundsatz als bereits ausreichend.

Bevor eine „one-in-two-out-Regelung“ gefordert werde, sollte aus ihrer Sicht zunächst geklärt werden, wie der bestehende „one-in-one-out“-Ansatz zielführend umgesetzt werden kann. Es bedarf über den quantitativen Ansatz hinaus (auch) einer qualitativen Absicherung. Vorschriften auszusortieren, die andere Adressaten treffen oder wenig angewandt werden, sei nicht zielführend. Wichtig sei, „one-in-one-out“ strukturiert im Rechtssetzungsverfahren zu verankern. Es sollte deutlich werden, welche Vorschriften als Kandidaten für die Abschaffung geprüft wurden und welche entlastende Wirkung (für wen) von der abzuschaffenden Norm erwartet werden. Betont wird zudem, dass generelle „one-in-one-out“-Ansätze gezielte Maßnahmen zur Entlastung von Mittelstand und Handwerk nicht ersetzen.

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** heben hervor, dass auch Sunset-Klauseln – neben einer aktiven one-in-two-out-Regelung – zur Verschlankung der Rechtsgrundlagen beitragen, die es für beschleunigte Verwaltungsabläufe brauche. So bewirken Sunset-Klauseln, dass Regulierungen zeitlich befristet sind und evaluiert werden. Nach Fristablauf müssen Regulierungen neu bewertet werden und danach entschieden werden, ob diese weiter Bestand haben oder z. B. aufgrund veralteter technischer Vorgaben wegfallen.

IHK NRW betont die aufmerksame Inblicknahme des eigentlichen Entstehungsprozesses von Regulierung, um die Entstehung unerwünschter bürokratischer Belastung zu vermeiden. Angesichts der aktuellen Belastungssituation werden die nachfolgenden Ansatzpunkte vorgeschlagen:

Mittelstandsfreundliche Regulierung und Praxis-Checks

Um eine mittelstandsfreundliche Regulierung zu erreichen, ist es aus Sicht von **IHK NRW** erforderlich, die Möglichkeiten der Beschleunigung und Vereinfachungen etwa durch die Digitalisierung ebenso in den Blick zu nehmen, wie das Zusammenspiel von einzelnen Fachgesetzen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Einzelne Verfahrensschritte in den Unternehmen und Verwaltungen – von der Vorbereitung eines Vorhabens bis zur Umsetzung oder zur gerichtlichen Überprüfung – dürfen nicht losgelöst voneinander, sondern müssen ganzheitlich, also ressort- und verwaltungsebenenübergreifend betrachtet werden.

Dabei könnte ein zentraler Beschleunigungsmanager für die Bundes- und Landesregierung durch ein vergleichendes Benchmark zur Dauer und Mittelstandsfreundlichkeit von Planungs- und Genehmigungsverfahren Erfolge bei der Beschleunigung transparent machen und konkrete Anreize für die beste Regulierung im Bund, Land und in den Kommunen setzen.

Unter Verweis auf die Clearingstelle Mittelstand in NRW, die mit der letzten Novellierung im Jahr 2022 die Möglichkeit erhalten hat, bestehende Landesgesetze und -verordnungen auf bürokratische Hürden zu untersuchen, bringt IHK NRW diese Möglichkeit auch für übergeordnete politischen Ebenen ins Gespräch. Solche Clearingverfahren zu Bestandsrecht könnten sinnvoll sein, um belastende Regelungen und Tätigkeitsbereiche bei Unternehmen oder in einzelnen Branchen zu untersuchen und alternative Lösungsvorschläge im Sinne eines wettbewerbsfähigen Regulierungsrahmens, ressort- und fachgesetzübergreifend zu entwickeln.

Unter Hinweis, dass das Bundeswirtschaftsministerium mit den sogenannten „Praxis-Checks“ ein Format entwickelt, bei dem im Zusammenspiel von Gesetzgebung, Vollzug und Unternehmen, bürokratische Hemmnisse für einzelne Fallkonstellationen und Branchen identifiziert und anschließend Lösungsansätze gefunden werden können, wird dafür plädiert, dass diese für mehr Themen und von allen Ressorts durchgeführt werden. Durch diese könne die Umsetzbarkeit und Akzeptanz von Regelungen in der Wirtschaft erhöht werden. Wichtig erscheint es, auch bei neuen Gesetzgebungsvorhaben einen „Praxis-Check“ mit den Betroffenen durchzuführen, um zu einer wirklich belastbaren Gesetzesfolgenabschätzung zu gelangen.

Evaluation

Wünschenswert aus Sicht von **IHK NRW** ist eine stärkere Verpflichtung zu mehr Flexibilität bei der Evaluation bestehender Regelungen, etwa durch kürzere Fristen oder ein mehrschrittiges Vorgehen. Etablierte und evaluierte Gesetze sollten entfristet werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Eine regelmäßige und verpflichtende Evaluation der Regulierung sei umso wichtiger, um zu entscheiden, ob die mit der Regulierung beabsichtigte Zielsetzung tatsächlich noch erfüllt werden muss. Sollte im Zuge einer solchen Evaluierung erkennbar werden, dass eine Verschiebung bzw. Auflösung der intendierten Zielsetzung gegeben ist, sollten Gesetze angepasst oder auch außer Kraft gesetzt werden. Grundsätzlich ist demnach in der gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO NRW) des Landes die Möglichkeit einer Befristung in Verbindung mit einer systematischen Evaluation neuer Gesetze und Verordnungen nach 5 bis 10 Jahren vorgesehen.

Effizienteste Umsetzung

IHK NRW spricht sich für die Verpflichtung – bereits bei der Einführung oder spätestens aber mit der Evaluation – zu einem Abgleich der Umsetzung von europäischen Verordnungen und Richtlinien in anderen europäischen Ländern aus, um in den Wettbewerb um die effizienteste Regulierung einzutreten.

Hinter dieser Abkehr von einer zu starken Individualisierung und damit einhergehenden „Übererfüllung“ europäischen Rechts, steht die Überlegung, bei Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die EU-weit einfachsten und unkompliziertesten Lösungen als Orientierung zu nutzen. Eine 1:1-Umsetzung von bestehenden Regelungen sollte zukünftig als ein fester Maßstab in der bundesweiten Gesetzgebungspraxis verankert werden.

Verpflichtung

Nach Ansicht von **IHK NRW** ist die Einführung einer formellen Regelung „one-in-x-out“ grundsätzlich erstrebenswert, da sie zur Suche nach Einsparmöglichkeit verpflichtet und so in der Verwaltung das Bewusstsein schafft, Bestehendes auf den Prüfstand zu stellen.

Indes wird herausgestellt, dass eine realistische Messung der Bürokratiekosten andererseits als Grundlage des Abbaus von Regelungen erforderlich ist, um auch tatsächlich zu einer Nettoentlastung der Betroffenen zu kommen.

Bei der Messung der Kosten sei darauf zu achten, dass aus Sicht der Unternehmen Belastungen nicht nur in der verwaltenden Tätigkeit entstehen, sondern auch weitere Kostenfaktoren von der Informationsbeschaffung, über die Arbeitsorganisation bis hin zu Wechselwirkungen zu anderen Verfahren etwa in der Buchhaltung mit beachtet werden müssen. Nicht zu unterschätzen sei zudem die emotionale Belastung, die häufig mit neuen, nicht am Unternehmensalltag ausgerichteten Regelungen einhergeht.

Monitoring:

IHK NRW spricht sich für ein kontinuierliches Monitoring aus, um eine langfristige Überprüfung potenzieller Entlastungsmaßnahmen zu ermöglichen und eine relevante Entscheidungsgrundlage zur Umsetzung der Regelungen („one-in-one-out“- bzw. „one-in-two-out“) bereitzustellen. Neben der Dokumentation des Prüfprozesses der vorgeschlagenen Maßnahmen, kann so auch aufgezeigt werden, warum einzelne vorgeschlagene Maßnahmen nicht aufgegriffen werden können.

Mentalitätswechsel:

IHK NRW hebt hervor, dass mit den hinzukommenden Regelungen ein Mentalitätswechsel hin zu einem wettbewerbsfähigen Regulierungssystem notwendig ist, um eine nachhaltige Vermeidung von bürokratischen Lasten zu erreichen.

Entscheidend sei, dass die von Verwaltungs-Experten ausgestalteten vielschichtigen Verwaltungsverfahren in ihrer Komplexität nicht allein auf den unerfahrenen Anwender im Unternehmen abgewälzt werden dürfe, der sich mit den komplexen Vorgaben des jeweiligen Verfahrens im Zweifel nur ein einziges Mal beschäftigen muss. Aktuelle Beispiele für eine solche Abwälzung stellen bspw. das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und das Energieeffizienzgesetz dar, die in der Breite der Unternehmen – insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen – für einen deutlichen Bürokratiewachstum sorgen.

Als Beispiel für den erfolgreichen Vollzug dieses Mentalitätswandels dient der Übergang vom „Amtsgeheimnis“ zur „Informationsfreiheit“ in den letzten Jahren. Dieser zeige, dass die Reform eines klassischen Wesensmerkmals der deutschen Bürokratie möglich ist. Daneben sei die

Schaffung einer koordinierenden Einheit zwischen Fachressorts wichtig, um bestehende Interdependenzen in den unterschiedlichen Fachgesetzen aufzulösen und bürokratische Hürden nachhaltig abzubauen.

Bessere Zugänglichkeit

IHK NRW spricht sich dafür aus, im Sinne eines ermöglichenden Verwaltungshandelns eine neue Niedrigschwelligkeit über Transparenzmaßnahmen herzustellen, da die Struktur von öffentlichen Verwaltungen gerade für wenig erfahrene Akteure aus den Unternehmen oftmals eine Blackbox darstelle.

Die für den Sachverhalt zuständigen Ansprechpersonen sind vielfach nicht ohne weiteres Hintergrundwissen zu identifizieren, der mit den Anliegen verbundene offizielle Verfahrensablauf ist undurchsichtig oder die Dauer eines solchen Verfahrens lässt sich im Vorfeld nicht überblicken. Verwaltung an sich und die jeweiligen Verwaltungsverfahren setzen viele Vorkenntnisse voraus, die gerade bei Verwaltungslaien, die sich mit dem jeweiligen Verfahren eventuell nur ein einziges Mal beschäftigen müssen, oftmals nicht im benötigten Maße vorliegen.

Weitere Anmerkungen

PV-Anmeldung bei Bundesnetzagentur vereinfachen

IHK NRW schlägt vor, Netzbetreibern zu gestatten, die für die Photovoltaik-Anmeldung notwendigen Daten direkt an die Bundesnetzagentur zu melden. So müssten die notwendigen Daten nicht ein zweites Mal vom Erbauer der Photovoltaik-Anlage abgefragt werden. Dadurch würde der Anmeldeprozess nicht nur vereinfacht, sondern auch weniger fehleranfällig.

Vorprüfungen im Kontext der Umweltverträglichkeitsprüfung verschlanken

IHK NRW schlägt vor, die Pflicht zur UVP-Vorprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung an die geplanten Schwellenwerte der Industrieemissions-Richtlinie anzugleichen, um die Genehmigung von kleineren Elektrolyseuren zu vereinfachen.

Nach Ansicht vieler Unternehmen sei die Pflicht zur Vorprüfung für das Errichten von Wasserstoffelektrolyseuren besonders unverhältnismäßig. Anlage 1 Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung schreibt für diese Art von Anlagen eine allgemeine Vorprüfung ohne die Vorgabe einer Mengenschwelle vor. Das habe zur Folge, dass selbst kleine Elektrolyseure mit geringen Umweltauswirkungen diese sehr zeitaufwändige Prüfung durchführen müssten.

Verpackungsregister wieder verschlanken

IHK NRW empfiehlt, nur den Hersteller einer Ware dazu zu verpflichten, sich im Verpackungsregister „Lucid“ zu listen. Aufgrund einer neuen Registrierungspflicht müsse sich die gesamte Wirtschaftskette im Register eintragen. Außerdem sollte ein „One-Stop-Shop“-Konzept in der EU-Verpackungsverordnung Anwendung finden, bei dem die Anmeldung in weiteren EU-Staaten entfallen könnte.

Vereinfachung der Einnahme-Überschuss-Rechnung

Nach Auffassung von **IHK NRW** ist das standardisierte Formular für die Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) zur Ermittlung der Gewinne für kleine Unternehmen so komplex, dass es ohne Expertenhilfe meist nicht ausfüllbar sei. Vereinfachungen könnten beispielsweise erreicht werden, wenn spezielle Daten in einer Anlage beziehungsweise per elektronischer Verlinkung abgefragt würden. Gleichzeitig würden auch die Finanzverwaltungen von einer einfacheren EÜR profitieren.

Zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch Novellierung der BKrFQV vermeiden

IHK NRW regt an, die Änderungen durch die Novellierung der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes durch eine zeitnahe Evaluation dahingehend zu überprüfen, ob sie dazu geeignet sind, die Zielsetzung der Koalitionspartner „dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, die Qualifizierung zu modernisieren und Bürokratie abzubauen“, zu erreichen. Dies sei wichtig, da der Verordnungsentwurf die Branche zusätzlich finanziell belastet. Auch sei durch die Evaluation zu prüfen, ob das Niveau des Fahrerberufs damit angehoben und der Fahrermangel begrenzt wird. Eine Befristung der Verordnung trage zudem dazu bei, gegebenenfalls unnötige Bürokratie automatisch abzubauen.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Entschließung des Bundesrates - „Bürokratielasten für den Mittelstand abbauen“ einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt grundsätzlich Initiativen, die darauf gerichtet sind, bestehende Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung und Bürokratieentlastung auf den Prüfstand zu stellen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen verfügen oftmals nicht über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen, um den geforderten Berichts- und Dokumentationspflichten nachzukommen. Gleichfalls notwendig erscheint die Verankerung von Regelungsmechanismen, die neben dem Abbau und der Vermeidung von Bürokratie im Einzelfall grundsätzlich auf die Begrenzung neuer Bürokratielasten abzielen.

So sollten insbesondere Instrumente, die darauf ausgerichtet sind, Lebenslagen ganzheitlich und praxisorientiert zu betrachten, zudem einen wichtigen Baustein im System einer auch am Mittelstand orientierten Rechtssetzung bilden.

Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand sollten die unter Ziffer 5 des Antrags näher benannten Punkte, um die nachfolgenden Aspekte ergänzt werden:

- vor der Einführung einer one-in-two-out-Regelung, den one-in-one-out-Ansatz
 - dahingehend zu präzisieren, dass der rein quantitative Ansatz auch eine Absicherung in qualitativer Hinsicht erfährt
 - strukturiert im Rechtsetzungsverfahren zu verankern
- Einführung eines regelmäßigen Monitorings sowie der verpflichtenden Evaluation von Regulierungen
- die Etablierung von Praxischecks für bestehende und neue Regelungen
- in Bezug auf national umsetzungsnotwendige EU-Regelungen
 - Festschreibung der 1:1- Umsetzung als fester Maßstab auch mit Blick auf bereits bestehende Regelungen
 - Übernahme der EU-weit einfachsten und effizientesten Lösungen
- die Schaffung von koordinierenden Einheiten zwischen Fachressorts zur Identifikation von Interdependenzen
- die Gewährleistung eines niedrighwelligen Zugangs zu Verfahrensabläufen und zu Ansprechpartnern
- in Bezug auf die Entlastung und Begrenzung von Statistikpflichten
 - die Schaffung von Schnittstellen zwischen betrieblicher Buchhaltung einerseits und Statistikämtern andererseits
 - sowie die Harmonisierung der Erhebungszeitpunkte mit den Betriebsabläufen

Hinsichtlich der konkreten Entlastungsvorschläge, die im Antrag enthalten sind, wird auf die Anmerkungen der beteiligten Institutionen in der Stellungnahme verwiesen.